



Gemarkung Grauhof

Flur 1

ANSCHLUSS = TEIL-ORTSBAUPLAN „JÜRGENOHL“

ANSCHLUSS : BEBAUUNGSPLAN KRAMERSWINKEL I

Gemarkung Grauhof Flur 3

Gemarkung Goslar Flur 7

ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- FLURGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTL. STRASSEN UND WEGE
- ZUFAHRTSVERBOT
- SICHTWINKEL
- PRIVATE WEGE UND HOFFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHES GRÜN
- PRIVATES GRÜN
- GEWÄSSER
- BEGRENZUNG DER NUTZUNGSART
- NATURDENKMAL
- ÖFFENTL. UND PRIVATE SONDERNUTZUNG
- VORHANDENE BAUTEN
- FIRSTRICHTUNG U. GESCHOSSZAHL
- GARAGEN
- EINSTELLPLÄTZE
- PARKPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE SONDERBAUTEN
- PRIVATE
- LEITUNGSRECHTE
- ÖFFENTL. VORBEHALTSFLÄCHE

geändert durch B-Plan 151A

AUF GRUND DER NACH §2(10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962 WIRD FÜR DEN WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: 1) REINES WOHNGEBIET (WR)

2) MISCHGEBIET (MI)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DEN GESAMTEN WIRKUNGSBEREICH, SOWEIT DIES BAULINIEN U. BAUGRENZEN ZULASSEN:

BEI VOLLGESCHOSSEN:

	1	2	3	4 u. mehr
a) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4	0,4	0,3	0,3
b) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	0,4	0,7	0,9	1,0
c) ZAHL DER VOLLGESCHOSSEN: DIE IM PLAN FESTGESETZTEN GESCHOSSZAHLEN SIND ZWINGEND.				

BAUWEISE: MIT AUSNAHME DER EINFAMILIEN-REIHENHÄUSER OFFENE BAUWEISE. ABGESEHEN VON DEN AUSGEWIESENEN LÄDEN IM REINEN WOHNGEBIET (WR) SIND DIE AUSNAHMEN NACH §3(3) UND §6(3) UNZULÄSSIG. GARAGEN SIND NUR AN DEN AUSGEWIESENEN STELLEN ZULÄSSIG.

Satzung

über die Änderung des Bebauungsplanes „Kramerswinkel II“

Vom 20. 9. 1966

Auf Grund der §§ 6, 44 und 45 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. März 1951 i. d. Fassung der Nieders. GVBV S. 551 in Verbindung mit den §§ 2, 10, 11 und 12 des Bundeshaushaltsgesetzes vom 23. Juni 1960 (1868) I S. 341 hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 13. 6. 1967 folgende Satzung erlassen:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kramerswinkel II“ wird hiermit beschlossen.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes in Kraft.

Stadt Goslar

Änderung des Bebauungsplanes „KRAMERSWINKEL II“

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER KÖSLINER STRASSE, DER ROBERT-KOCH-STRASSE, DER NÖRDLICHEN BEGRENZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE AN DER FRÖBELSTRASSE UND DEM SCHULGRUNDSTÜCK.

Entwurf
Goslar, den 25. 5. 1966
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.
Stadtbaurat

Einleitung
des RECHTSETZUNGSVERFAHRENS
Der BAUAUSSCHUSS hat diesem Plan am 2. 6. 1966 zugestimmt
Der VERW.-AUSSCHUSS hat diesem Plan am 7. 6. 1966 zugestimmt
Der RAT DER STADT hat diesem Plan am 20. 9. 1966 zugestimmt

Offenlegung
Dieser Plan hat gem. § 2 (6) BBauG v. 23. 6. 60 in der Zeit vom 12. 10. 66 bis 14. 11. 66 offengelegen
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Beschlußfassung
Dieser Plan ist gem. § 10 BBauG v. 23. 6. 60 vom Rat der Stadt am 13. 6. 1967 als Satzung beschlossen
Stadt Goslar
Oberbürgermeister
Oberstadtdirektor

Genehmigung
Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG v. 23. 6. 60 mit Verfügung H.V. 184-2/KII vom 2. 7. 1967 genehmigt
Der Präsident des Nieders. Verw. - Bez. Braunschweig
Abt. Ic. Hochbau
I. A.

Bekanntmachung
Dieser Plan ist ab 26. 7. 67 gem. § 12 BBauG v. 23. 6. 60 öffentlich ausgelegt.
Goslar, den 25. 7. 1967
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtbaurat

Die Richtigkeit der Planunterlagen in vermessungstechnischer Hinsicht gem. RdErl. d. Nds. MvFuk vom 12. 9. 1961 Abschn. V (3) - NMBL S. 942 wird hiermit bescheinigt.

Maßstab
1 : 1000

Oberstadtdirektor